

# RS OGH 1976/1/23 5Ob244/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1976

## Norm

ABGB §914 Abs2 II

ABGB §1405

ZPO §503 Z4 E4c14

## Rechtssatz

Wird eine urkundlich niedergelegte vertragliche Verpflichtung übernommen, so widerspricht es allgemeiner Lebenserfahrung, daß der Übernehmer die Verpflichtung in einem über den Urkundeninhalt hinausgehenden, zwischen den ursprünglichen Vertragsteilen beabsichtigten (für den Übernehmer mangels schriftlicher Fixierung unsicheren) Sinn übernehmen wollte; der Übernahme ist daher nicht an die Absicht der ursprünglichen Vertragspartner gebunden. Hat derjenige, welche sich auf diese nicht schriftlich niedergelegten Vereinbarungen beruft, nichts gegen die erwähnte Lebenserfahrung vorgebracht, so ist die Vereinbarung ausschließlich an Hand der Urkunde auszulegen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 244/75

Entscheidungstext OGH 23.01.1976 5 Ob 244/75

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0017743

## Dokumentnummer

JJR\_19760123\_OGH0002\_0050OB00244\_7500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)